

GEGENÜBERSTELLUNG DER ALLGEMEINEN STROMLIEFERBEDINGUNGEN (ASLB)

der Stadtwerke Feldkirch für die Belieferung mit elektrischer Energie für Haushaltskunden und Kleinunternehmen
 von Oktober 2014 mit den ASLB von Februar 2020

BESTIMMUNGEN DER ASLB VERSION OKTOBER 2014

2.1 Der Stromlieferungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde einem schriftlichen Vertragsangebot des Stromversorgers ausdrücklich zustimmt oder dieses durch schlüssiges Verhalten annimmt, indem er Strom bezieht oder für diese Stromlieferung mindestens eine Zahlung leistet. Ein Vertragsjahr entspricht einem Lieferjahr und beginnt mit dem Datum, an dem der Stromversorger die Lieferung aufnimmt.

2.3 Kunden ohne Lastprofilzähler können ihren Willen zur Einleitung und Durchführung eines Wechsels auch formfrei auf der Internetseite des Stromversorgers erklären, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.

3.1 Das Vertragsverhältnis tritt gemäß Punkt 2 (Vertragsabschluss) in Kraft und wird, sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung von Haushaltskunden oder Kleinunternehmen gegenüber dem Stromversorger ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und vom Stromversorger gegenüber diesen Kunden unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung unter Beachtung der oben angeführten Kündigungsfristen zum Ende des ersten Vertragsjahres oder der vereinbarten kürzeren Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit möglich. Bei anderen Kunden gelten die jeweils vereinbarten Laufzeit- und Kündigungsbedingungen.

Die Kündigung muss – bei Stromlieferungsverträgen mit Haushaltskunden unbeschadet § 10 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz – schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei über die Internetseite des Stromversorgers erfolgen.

6.2 Die dem Rechnungsbetrag zugrunde liegenden Angaben der Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber beim Kunden festgestellt. Die Mitarbeiter des Stromversorgers oder eines beauftragten Unternehmens haben das Recht auf Zutritt zu den Messeinrichtungen der Verbrauchsstelle, um die Rechte des Stromversorgers aus dem Vertrag wahrnehmen zu können. Liegen ohne Verschulden des Stromversorgers keine oder unrichtige Messdaten vor, kann der Stromversorger die fehlenden Messdaten aufgrund des Verbrauchs einer vorangegangenen Periode oder des Verbrauchs von Verbrauchsstellen mit ähnlicher Nutzung schätzen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde dieser Vorgehensweise nicht innerhalb

GEÄNDERTE BESTIMMUNGEN DER ASLB VERSION FEBRUAR 2020

2.1 Der Stromlieferungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde einem schriftlichen Vertragsangebot des Stromversorgers ausdrücklich zustimmt oder dieses durch schlüssiges Verhalten annimmt, indem er Strom bezieht ~~oder~~ und für diese Stromlieferung mindestens eine Zahlung leistet (~~wobei auch die Erteilung der SEPA-Lastschrift als Zustimmung gilt~~). Ein Vertragsjahr entspricht einem Lieferjahr und beginnt mit dem Datum, an dem der Stromversorger die Lieferung aufnimmt.

2.3 Kunden ohne Lastprofilzähler können ihren Willen zur Einleitung und Durchführung eines Wechsels auch formfrei ~~auf der Internetseite des Stromversorgers~~ erklären, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.

2.6 Der Kunde hat dem Stromversorger erwartete wesentliche Änderungen des Verbraucherverhaltens (beispielsweise Ladung Elektroauto oder Eigenerzeugungsanlage) so früh wie möglich mitzuteilen.

3.1 Das Vertragsverhältnis tritt gemäß Punkt 2 (Vertragsabschluss) in Kraft und wird, sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung von Haushaltskunden oder Kleinunternehmen gegenüber dem Stromversorger ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und vom Stromversorger gegenüber diesen Kunden unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung unter Beachtung der oben angeführten Kündigungsfristen zum Ende des ersten Vertragsjahres oder der vereinbarten kürzeren Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit möglich. Bei anderen Kunden gelten die jeweils vereinbarten Laufzeit- und Kündigungsbedingungen.

Die Kündigung muss – bei Stromlieferungsverträgen mit Haushaltskunden unbeschadet § 10 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz – schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei ~~über die Internetseite des Stromversorgers~~ erfolgen.

6.2 Die dem Rechnungsbetrag zugrunde liegenden Angaben der Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber beim Kunden festgestellt. ~~Die Mitarbeiter des Stromversorgers oder eines beauftragten Unternehmens haben das Recht auf Zutritt zu den Messeinrichtungen der Verbrauchsstelle, um die Rechte des Stromversorgers aus dem Vertrag wahrnehmen zu können.~~ Liegen ohne Verschulden des Stromversorgers keine oder unrichtige Messdaten vor, kann der ~~Stromversorger~~ Netzbetreiber die fehlenden Messdaten aufgrund des Verbrauchs einer vorangegangenen Periode oder des Verbrauchs von Verbrauchsstellen mit ähnlicher Nutzung schätzen. ~~Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde dieser Vorgehensweise~~

von drei Wochen nach Zugang der Rechnung widerspricht.

11.1 Die im Stromlieferungsvertrag vereinbarten Entgelte beziehen sich auf die Belieferung mit elektrischer Energie (Energiepreis). Für allfällige zusätzliche Leistungen können weitere Entgelte vereinbart werden. Sonstige Entgelte (insbesondere Systemnutzungs- und Messentgelte, Steuern, Abgaben, Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge oder Entgelte) sind nicht eingeschlossen.

Die aktuell dem Kunden zu verrechnenden Finanzierungsbeiträge für die gesetzliche Ökostromförderung sind im Internet unter www.stadtwerke-feldkirch.at zu finden.

11.2 Der Energiepreis wird angegeben in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde sowie einem etwaigen Grundpreis und einem etwaigen Preis pro beanspruchtem oder vereinbartem Kilowatt elektrischer Leistung. Haushaltskunden wird der Energiepreis in Vertragsunterlagen auch als Bruttopreis inklusive Umsatzsteuer ausgewiesen.

11.3 Die Bruttopreise (Preise inklusive Umsatzsteuer) werden kaufmännisch gerundet auf Euro mit zwei Nachkommastellen.

~~nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Rechnung widerspricht.~~

11.1 Die im Stromlieferungsvertrag vereinbarten Entgelte beziehen sich auf die Belieferung mit elektrischer Energie (Energiepreis). Für allfällige zusätzliche Leistungen können weitere Entgelte vereinbart werden. Sonstige Entgelte (insbesondere Systemnutzungs- und Messentgelte, Steuern, Abgaben, Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge oder Entgelte) sind nicht eingeschlossen.

~~Die aktuell dem Kunden zu verrechnenden Finanzierungsbeiträge für die gesetzliche Ökostromförderung sind im Internet unter www.stadtwerke-feldkirch.at zu finden.~~

11.2 Der Energiepreis wird angegeben in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde (**Verbrauchspreis**) sowie einem etwaigen Grundpreis und einem etwaigen Preis pro beanspruchtem ~~oder vereinbartem~~ Kilowatt elektrischer Leistung (**Leistungspreis**). Haushaltskunden wird **das gesamthaft vereinbarte Entgelt** in Vertragsunterlagen auch als Bruttopreis inklusive Umsatzsteuer ausgewiesen.

11.3 Die Bruttopreise (Preise inklusive Umsatzsteuer) werden kaufmännisch gerundet auf Euro mit zwei Nachkommastellen **beim Grundpreis und Leistungspreis und Cent mit zwei Nachkommastellen beim Verbrauchspreis**.

11.4 Der Stromversorger wird Änderungen der Entgelte für die Lieferung von elektrischer Energie (Energiepreis) vornehmen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Mit der Annahme dieser allgemeinen Stromlieferbedingungen gelten die aktuell verrechneten Energiepreise als vereinbart. Nachstehende Erläuterungen stellen eine Konkretisierung all jener Fälle dar, in denen der Stromversorger eine Preisänderung vornehmen wird:

11.4.1 Im Grundpreis enthalten sind Kosten, die der Stromversorger für die Bereitstellung der – zur Erfüllung des Vertrages – konkreten Leistungen aufwenden muss. Diese Kosten beinhalten insbesondere allgemeine Verwaltungskosten, wie Personal-, IT-, Material- und Marketingkosten. Diese Kosten hängen vom jeweils vorhandenen Absatz- und Personalmarkt ab. Personalkosten sind zudem vom jeweiligen Branchenkollektivvertrag (EVU KV) abhängig. Daneben hat der Stromversorger diverse regulative Vorgaben, die seine Kostenstruktur beeinflussen und auf die er keinen Einfluss hat. Der Verbrauchspreis und etwaige Leistungspreis setzt sich aus dem Preis für den gelieferten Strom (Großhandelspreise und anteilige Vertriebskosten) sowie diversen gesetzlichen Abgaben zusammen.

11.4.2 Als erster Index-Ausgangswert bei Inkrafttreten der vorliegenden allgemeinen Stromlieferbedingungen gilt der für Januar 2019 (= Zeitpunkt der letzten Preiserhöhung vor Inkrafttreten der vorliegenden allgemeinen Stromlieferbedingungen) ermittelte Indexwert. Die Wertsicherung gemäß 11.4.3 und 11.4.4 wird erstmals 2020 ermittelt und angewendet.

11.4.3 Zur Wertsicherung des vereinbarten Verbrauchspreises: Es wird Wertbeständigkeit des Verbrauchspreises vereinbart, wobei die gesetzlichen Abgaben im Sinne 11.6. ausgenommen sind. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum 1. April eines jeden Kalenderjahres der Vertragsbeziehung auf Basis der errechneten Indexänderung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient folgender Stromindex basierend auf Preisen der Stromhandelsbörse European Energy Exchange (www.eex.com). Der Indexwert eines Lieferjahres errechnet sich aus den für die Verbrauchsstelle(n) des Kunden relevanten gemittelten Settlementpreisen für das Lieferjahr (Gewichtung Futures Year Baseload zu 70% und Futures Year Peakload zu 30%), die in den vergangenen zwei Kalenderjahren vor dem Lieferjahr veröffentlicht wurden. Werden diese EEX-Settlementpreise nicht mehr veröffentlicht, ist ein neuer Index zur Wertsicherung des Verbrauchspreises zu vereinbaren. Der Indexwert wird im Januar eines jeden Lieferjahres berechnet und veröffentlicht. Berechnungsmethodik und aktuelle Werte finden sich detailliert unter www.stadtwerke-feldkirch.at. Der Stromversorger wird die Verbrauchspreise im Ausmaß jener prozentuellen Indexveränderung ändern, die sich aus dem Verhältnis des Indexwertes des Lieferjahres gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung

11.4 Der Stromversorger wird dem Kunden Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte für die Belieferung mit elektrischer Energie vor ihrem Inkrafttreten schriftlich an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse mitteilen. Der Kunde kann innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei über die Internetseite des Stromversorgers widersprechen, andernfalls gilt die Preisänderung zum genannten Zeitpunkt als vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Preisänderung endet das Vertragsverhältnis drei Monate nach Erhalt der oben angeführten Mitteilung des Stromversorgers zum Monatsletzten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen.

11.5 Änderungen von sonstigen Entgelten aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Entscheidungen, welche die Belieferung mit elektrischer Energie betreffen, werden ab dem Tag und in dem Ausmaß wirksam, die vom Gesetzgeber oder von der Behörde festgesetzt sind. Der Stromversorger wird den Kunden darüber in geeigneter Weise informieren, insbesondere im Internet unter www.stadtwerke-feldkirch.at.

für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert ergibt. Index-Veränderungen bis zu 5 Prozent bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Der geltende Index-Ausgangswert wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Preisänderung vom Stromversorger schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter www.stadtwerke-feldkirch.at veröffentlicht. Preiserhöhungen aufgrund dieser Bestimmungen können im Ermessen des Stromversorgers auch zu einem Zeitpunkt nach dem 1. April umgesetzt werden. Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige individuell vereinbarte Preisgarantien zulässig.

11.4.4 Zur Wertsicherung des vereinbarten Grundpreises: Es wird Wertbeständigkeit des Grundpreises vereinbart, wobei die gesetzlichen Abgaben im Sinne 11.6. ausgenommen sind. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum 1. April eines jeden Kalenderjahres der Vertragsbeziehung auf Basis der errechneten Indexänderung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI). Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart. Der Stromversorger wird die Preise ändern, wenn sich der Indexwert für den Januar des Lieferjahres gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert um den Wert von mehr als 5 Indexpunkte verändert. Index-Veränderungen bis zu 5 Indexpunkte bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Der geltende Index-Ausgangswert wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Preisänderung vom Stromversorger schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter www.stadtwerke-feldkirch.at veröffentlicht. Preiserhöhungen aufgrund dieser Bestimmungen können im Ermessen des Stromversorgers auch zu einem Zeitpunkt nach dem 1. April umgesetzt werden. Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige individuell vereinbarte Preisgarantien zulässig.

11.4.5 Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt Punkt 11.4.3 und 11.4.4 dieser allgemeinen Stromlieferbedingungen nicht und der Stromversorger ist jedenfalls berechtigt die Preise nach eigenem Ermessen anzupassen.

11.4 11.5 Der Stromversorger wird dem Kunden Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte für die Belieferung mit elektrischer Energie vor ihrem Inkrafttreten schriftlich an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse mitteilen oder auf Kundenwunsch elektronisch mitteilen. Der Stromversorger wird den Kunden bei Änderung der Energiepreise aufgrund Indexveränderungen im Sinne von 11.4.3 und 11.4.4 auch über die Anpassungen (aktueller Veränderungswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der Preisänderung) informieren. Der Kunde kann innerhalb von ~~sechs~~ vier Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei ~~über die Internetseite des Stromversorgers~~ widersprechen, andernfalls gilt die Energiepreisänderung zum genannten Zeitpunkt als vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Energiepreisänderung endet das Vertragsverhältnis drei Monate nach Erhalt der oben angeführten Mitteilung des Stromversorgers zum Monatsletzten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Energiepreisen beliefert. Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen.

11.5 11.6 Sollten künftig Steuern oder andere durch Gesetz und Verordnung veranlasste, die Lieferung von Strom belastende Steuern und Abgaben oder sonstige durch Gesetz und Verordnung veranlasste allgemeine Belastungen (d.h. keine Verwaltungsstrafen) der Energielieferung (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln und zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen (= Mehrkosten), kann der Stromversorger ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Zu diesen eben genannten Kosten zählen

11.6 Eine Preiserhöhung gegenüber Haushaltskunden erfolgt frühestens nach zwei Monaten nach Vertragsabschluss. Davon ausgenommen ist der Fall, dass diese Preiserhöhung bei Vertragsabschluss mit dem Kunden vereinbart wurde.

12.1 Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber dem Stromversorger schriftlich, per Fax, per E-Mail oder formfrei über die Internetseite des Stromversorgers auf die Grundversorgung berufen, werden zu einem Grundversorgungstarif beliefert. Die jeweiligen Tarife für Haushaltskunden oder Kleinunternehmen sind unter www.stadtwerke-feldkirch.at abrufbar oder können beim Stromversorger telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

14. Datenspeicherung und Datenaustausch

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden vom Stromversorger unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Der Stromversorger ist berechtigt, dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber Daten zur Verfügung zu stellen, die gemäß den jeweils geltenden Marktregeln für die Abwicklung, Abrechnung und Beendigung des Stromlieferungsvertrags notwendig sind oder von Kunden nach der Natur der Sache zur Weiterleitung an den Verteilernetzbetreiber bestimmt sind (z.B. vom Kunden dem Stromversorger bekannt gegebene Messdaten). Der Stromversorger ist auch berechtigt, die Daten für eigene Werbebotschaften an den Kunden zu verwenden.

17.1 Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen werden dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse oder auf seinen Wunsch elektronisch zur Kenntnis gebracht. Er kann innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als vereinbart. Der Widerspruch muss schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei über die Internetseite des Stromversorgers erfolgen. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der oben angeführten schriftlichen Mitteilung des Stromversorgers folgenden Monatsletzten. Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

beispielsweise eine Gebrauchsabgabe und die Elektrizitätsabgabe. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z.B. nach Abnehmer oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann. Entfallen Kosten ganz oder verringern sich diese (= Entlastung), ist dies vom Stromversorger zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben. Der Stromversorger wird den Kunden schriftlich darüber informieren.

~~11.6 Eine Preiserhöhung gegenüber Haushaltskunden erfolgt frühestens nach zwei Monaten nach Vertragsabschluss. Davon ausgenommen ist der Fall, dass diese Preiserhöhung bei Vertragsabschluss mit dem Kunden vereinbart wurde.~~

12.1 Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber dem Stromversorger schriftlich, per Fax, per E-Mail oder formfrei ~~über die Internetseite des Stromversorgers~~ auf die Grundversorgung berufen, werden zu einem Grundversorgungstarif beliefert. Die jeweiligen Tarife für Haushaltskunden oder Kleinunternehmen sind unter www.stadtwerke-feldkirch.at abrufbar oder können beim Stromversorger telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

14. Datenspeicherung und Datenaustausch

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden vom Stromversorger unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Der Stromversorger ist berechtigt, dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber Daten zur Verfügung zu stellen, die gemäß den jeweils geltenden Marktregeln für die Abwicklung, Abrechnung und Beendigung des Stromlieferungsvertrags notwendig sind oder von Kunden nach der Natur der Sache zur Weiterleitung an den Verteilernetzbetreiber bestimmt sind (z.B. vom Kunden dem Stromversorger bekannt gegebene Messdaten). ~~Der Stromversorger ist auch berechtigt, die Daten für eigene Werbebotschaften an den Kunden zu verwenden.~~

Es wird gemäß § 84a Abs 3 EIWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 EIWOG verwendet werden.

17.1 Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen werden dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse oder auf seinen Wunsch elektronisch zur Kenntnis gebracht. Er kann innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als vereinbart. Der Widerspruch muss schriftlich, per Fax, E-Mail oder formfrei ~~über die Internetseite des Stromversorgers~~ erfolgen. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der oben angeführten schriftlichen Mitteilung des Stromversorgers folgenden Monatsletzten. Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.